

EUROPARECHT II

zu § 10 Die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs (Art. 56 ff. EGV)

Schema 7

Die Kapitalverkehrsfreiheit

I. Schutzbereich

- beachte: *räumlicher Schutzbereich unbegrenzt*, da Art. 56 I EGV auch Kapitalverkehr mit Drittstaaten schützt; dementsprechend beschränkt sich persönlicher Schutzbereich nicht auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten
- Abgrenzung zu den anderen GF z.T. sehr schwierig und UMSTR.

1) Grenzüberschreitender Sachverhalt (→ Gemeinschaftsbezug)

- Grenzüberschreitender Transfer von Vermögenswerten (auch in Drittstaaten)

2) Kapitalverkehr

a) Übertragung von Geld- oder Sachkapital

- Auslegung des Begriffs "Kapital" insbes. anhand der umfangreichen aber nicht abschließenden Aufzählung in Anhang I zu **RL 88/361/EWG (Kapitalverkehrsrichtlinie)**
- Übertragung kann auch in Begründung oder Liquidierung von Vermögenswerten liegen oder damit einhergehen

aa) Transfer von Geldvermögenswerten

- auch von Bargeld (auch von Devisen), wenn gesetzl. Zahlungsmittel (sonst → WVF)
- auch von Wertpapieren
- auch von Gesellschaftsanteilen an Unternehmen
- auch von Darlehen und Kreditsicherheiten (auch Bürgschaften)
- auch von Immaterialgüterrechten und handelbaren Rechten zur Emission von Schadstoffen

bb) Transfer von Sachvermögenswerten

- insbes. Erwerb des Eigentums oder anderer Rechte an Immobilien

b) Zum Zweck der Kapitalanlage

- hier Abgrenzung zur ZVF (Zweck der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung)

3) Geschützte Verhaltensweisen (vgl. Anhang I RL 88/361)

- a) Alle für die Durchführung des Kapitalverkehrs erforderlichen Geschäfte
 - insbes. Abschluß und Ausführung der Transaktion und damit zusammenhängende Transferzahlungen
 - sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte
- b) Maßnahmen zur Vorbereitung des Kapitalverkehrs
 - insbes. Zugang des Marktteilnehmers zu allen Finanzverfahren, die auf dem betr. Markt zur Verfügung stehen
- c) Auflösung der Kapitalanlage und Neuanlage oder Repatriierung des Erlöses

II. Beeinträchtigungen

1) Diskriminierungen

2) Unterschiedslose Beschränkungen

- a) Weiter Begriff der Beschränkung in **analoger Anwendung der Dassonville-Formel** des EuGH (Rs. 8/74): Jede Maßnahme, die geeignet ist, den grenzüberschreitenden Kapitalverkehr unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu behindern

- b) Korrigierende Einschränkung des Begriffs durch **analoge Anwendung der Keck-Formel** des EuGH (Verb. Rs. C-267, C-268/91 - *nur produktbezogene, nicht vertriebsbezogene Regelungen*)?
- aa) TEIL DER LIT.: (+), da vergleichbare Problemkonstellation wie bei WVF
- Vorschriften über Öffnungszeiten der Banken und Versicherungen oder Vorgaben einheitlicher Formulare sind danach keine Beschränkungen
- bb) ANDERER TEIL DER LIT.: (-)

III. Rechtfertigung der Beeinträchtigung durch Schranken

- Vorbemerkung: beachte die *weitgehende Harmonisierung* des Kapitalverkehrsrechts *durch Sekundärrecht zur Schaffung eines europäischen Finanzraumes*¹
 - betr. zumeist NLF, DLF, KVF und ZVF zugleich
 - in den betr. Bereichen Rechtfertigung von Beeinträchtigungen durch die Mitgliedstaaten nur nach diesen Regelungen

1) Rechtfertigung durch die Schrankenregelungen im EGV

- dabei Beachtung der *Schranken-Schranken* (Verhältnismäßigkeit, kein Verstoß gegen Grundrechte, kein Verstoß gegen sonstiges Primär- oder Sekundärrecht)
- a) **Schranken des Art. 58 EGV**
 - erlauben keine willkür. Diskriminierung oder verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs (Art. 58 III)
 - aa) Art. 58 I lit. a EGV (steuerrechtliche Ungleichbehandlung)
 - bb) Art. 58 I lit. b EGV
 - α) Maßnahmen gegen Umgehung innerstaatlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften
 - β) *Meldeverfahren* für den Kapitalverkehr (→ keine Genehmigungspflicht!)
 - γ) Maßnahmen *aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit*
 - cc) Art. 58 II EGV (Konvergenz mit der NLF)
 - stellt lediglich klar, daß durch zulässige Beschränkungen der NLF auch die KVF eingeschränkt werden kann
- b) **Schranke des Protokolls betreffend den Erwerb von Immobilien in Dänemark**
 - erlaubt Einschränkung des Erwerbs von Zweitwohnungen in Dänemark
- c) **Schranken speziell für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten**
 - aa) Art. 57 EGV (Allgemeine Ausnahmen für den Kapitalverkehr mit Drittstaaten)
 - bb) Art. 59 EGV (Kurzfristige Maßnahmen zum Schutz gegen Störungen der WWU)
 - cc) Art. 60 EGV (Embargomaßnahmen aufgrund von GASP-Aktionen)

2) Rechtfertigung durch die immanenten Schranken der Kapitalverkehrsfreiheit

- a) Anwendbarkeit der immanenten Schranken: nur bei unterschiedslos geltenden Maßnahmen
- b) Voraussetzungen der immanenten Schranken: Verfolgung *zwingender öffentlicher Interessen*
 - Terminologie des EuGH: "durch *zwingende Gründe des Allgemeininteresses* gerechtfertigt" (Rs. C-483/99, Goldene Aktien)
 - spezifische Beispiele: Maßnahmen zum Schutz der Stabilität des Geldwertes, der Funktionsfähigkeit der Kapitalmärkte, zum Verbraucherschutz
- c) Beachtung der Schranken-Schranken

Vertiefungshinweis: Siehe zur Niederlassungsfreiheit auch das Schema von *Calliess*, Vorlesung Europarecht II (SS 2004), <http://www.user.gwdg.de/~ujvr/europa/lehre/calliess/Kapital-undZahlungsverkehr.pdf>; ferner die Schemata von *Koenig/Haratsch*, Europarecht, 4. Aufl. 2003, Rdnr. 712 und *Borchardt*, Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union, 2. Aufl. 2002, Rdnr. 797 (dort wird lediglich zwischen "Tatbestand" [entspricht "Schutzbereich" + "Beeinträchtigung"] und "Rechtfertigung" unterschieden).

(Datei: Schema 7 (EuR II))

¹ Ausführliche Übersicht bei *Sedlaczek*, in: Streinz (Hrsg.), EUV/EGV, 2003, Art. 56 Rdnr. 28 ff.